

5. Schluss: *Right to Unpredictability*. Soziologische & interdisziplinäre Lernchancen einer Soziologie der informationellen Privatheit

Yuki

*in dem Land das dann Kalifornien hieß
musste der Zauberpriester der Yuki
wenn er eine der alten Geschichten*

*bis zum Ende erzählt hatte den Kopf
von den Zuhörern wegdrehen und zu
der Geschichte gewandt die nun neben*

*ihm stand sagen: Es ist getan
sonst wäre die Geschichte nicht wieder
fortgegangen sie wäre über ihn*

*gekommen wie ein Alptraum hätte
ihn gejagt bis zum Ende und weiter*

Es war getan

Heinrich Detering (2012): Old Glory:
Gedichte. Göttingen, S. 52.

Es ist getan.

Die analytisch-rekonstruktive Geschichte, die die vorliegende Arbeit erzählt, ist damit an ihr Ende gekommen, und sofern ihr Autor ein – in gewisser Weise normatives – Interesse daran hegt, dass diese Geschichte nicht noch einmal »wie ein Alptraum« über uns kommt, soll es in diesem kompakt gehaltenen Schlusskapitel nun darum gehen, die zentralen Einsichten und daraus zu ziehenden Folgerungen noch einmal knapp zusammenzufassen, um auf diese Weise aus ihr zu lernen.

Wie im ersten, sozial- und gesellschaftstheoretisch orientierten Teil der Arbeit zu sehen war, lässt sich Privatheit durchaus jenseits liberalistischer, bürgerlicher oder allzu individualistischer Perspektiven auf einen genuin soziologischen Begriff bringen, und zwar trotz der Polysemie des Prädikats »privat.« Perspektiviert als performativ eingesetzte, im praktischen Vollzug wirksam werdende Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Dimensionen, wird Privatheit als soziales Machtdifferential im Vergesellschaftungszusammenhang verstehbar, als sozial strukturierte Praxis, die ganz unterschiedliche Formen annehmen kann, und auf diese

Weise ihrerseits der Textur von Sozialität und Vergesellschaftung ihren Stempel aufdrückt. Die im ersten Kapitel herangezogenen pragmatistischen Klassiker haben die Grundlage für ein Verständnis geliefert, dass Privatheit als praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat weder als das Gegenteil von Sozialität, noch als in irgendeiner Weise wesentlich individualistischen Gegensatz zur Gesellschaft begreift.

Vielmehr verdankt sich der letztere Eindruck dem Umstand, dass das abstrakte kulturtechnische Zentrum der Familienähnlichkeit jener Praktiken, die wir mit dem Prädikat »privat« auszeichnen – die relationale Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen – zumindest in ihren informationellen Ausprägungen seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergesellschaftungszusammenhang zunehmend als »positive Institution« im Dienste der Einzelnen firmiert. Wie die im zweiten Teil der Arbeit vorgenommene sozialhistorische Genealogie informationeller Privatheitspraktiken verdeutlicht hat, dient informationelle Teilhabebeschränkung am Übergang von ständemäßig apriorisch-stratifizierter zur modern plural-differenzierten Logik von Vergesellschaftung zunehmend den Zwecken des Individuums. Informationelle Teilhabebeschränkung gilt mit Blick auf die Einzelnen nun nicht mehr als gewissermaßen sozial unappetitlicher und gesellschaftlich inoffizieller Modus der Verheimlichung von abweichendem Verhalten, sondern als eine praktische Technik, auf die die Akteure zurückgreifen (müssen und sollen, auch wenn sie z.T. gar nicht können), um gesellschaftlich hervorgerufene Widersprüche zu vermitteln, mit denen sie sich beim Vollzug ihrer Subjektivierungspraktiken konfrontiert sehen. Aufmerksamen Leser:innen wird kaum entgangen sein, dass es dabei zunächst – d.h. im 18. Jahrhundert – durchaus noch darum geht, *Abweichungen* zu invisibilisieren, denn der Widerspruch, der hier praktisch zum Tragen kommt und zu vermitteln ist, besteht in der doppelten Anforderung, sich gleichzeitig im Rahmen der ständischen Subjektivierungsordnung einerseits, und der bereits »unter der Decke« wirksam werdenden modernen Sozialordnung andererseits konstituieren zu müssen. Informationelle Teilhabebeschränkung folgt also ganz der genealogischen Logik, wenn sie zunächst noch der Invisibilisierung von Abweichung verhaftet bleibt, dabei aber doch schon eine positive Umwertung erfährt: »Private Geheimnisse« (Geheimhaltung) gelten fortan als »Tugend«, die »auch einzelne Personen zu ihrer Glückseligkeit vonnöthen« haben (Zedler-Lexikon von 1732 zitiert in Hahn 1997: 27).

Wie weiter oben detailliert rekonstruiert wurde, tritt informationelle Privatheit im 18. Jahrhundert zunächst in Form des »Ehrschutzes«, oder wie wir heute sagen würden: als *Reputation Management* auf. Im Vollzug ihrer Subjektivierungspraktiken »tragen« und reproduzieren die Akteure die sozialen Masken der Ständerordnung, und kaschieren dabei gleichzeitig das gewissermaßen »hinter der Maske« vollzogene abweichende

Verhalten, um so den Widerspruch zwischen ständischer und moderner Selbst-Konstitution zu vermitteln. Im Laufe des 19. Jahrhunderts treten die ständischen Anforderungen dann immer weiter in den Hintergrund und ein andersartiger Subjektivierungswiderspruch bricht sich Bahn: In der bürgerlichen Vergesellschaftungslogik sind die Einzelnen dazu aufgerufen, sich trotz zunehmend differenzierter, und insofern normativ zersplitternder Sozialverhältnisse als unteilbare Einheit zu konstituieren; sie sollen dabei zudem auch Einzigartigkeit kultivieren, die jedoch ihrerseits von den immer tiefer in die Alltagspraktiken hineinreichenden disziplargesellschaftlichen Beobachtungsmechanismen konterkariert wird, sofern letztere die Einzelnen auf ein nivelliertes Niveau hin orientieren. Die Privatheitstechnik, die in dieser Konstellation zur Dominanz gelangt, ist ebenso bürgerlich geprägt, wie die zugrundeliegende Vergesellschaftungslogik: Der (unter ständischen Repräsentationsbedingungen undenkbar, geradezu verdächtig erscheinende) temporäre Rückzug aus den sozialen Zusammenhängen steigt zur informationellen Privatheitstechnik *par excellence* auf – und dies trotz der empirischen Tatsache, dass viele Akteure aus Gründen sozial-materieller Ungleichheit gar keinen Zugriff auf diese Technik haben. All jene, denen diese Möglichkeit offensteht, können in der Unbeobachtetheit des Rückzugs die Einzelteile ihrer Sozialexistenz zu einem kohärenten Ganzen zusammensetzen und dabei Einzigartigkeit pflegen.

Im 20. Jahrhundert gilt dann die (auch normative) Differenziertheit der Sozialexistenz als Normalität, und stellt insofern kaum mehr das vordringliche Subjektivierungsproblem dar. Die plural differenzierte Sozialexistenz wird gewissermaßen temporal gewendet, in Projektbiographien überführt, in deren Rahmen das Durchlaufen normativ verschiedenartiger *Sozialer Welten* karrieremäßig organisiert und stabilisiert wird. Die Akteure sind auf Selbstentfaltung angelegt und vollziehen dabei performativ ihre Sozialexistenz in Großgruppenverbänden und Organisationen, welche ihrerseits die Identität ihrer Mitglieder zu fixieren versuchen, um so das kollektive Funktionieren der Organisation sicherzustellen. Der daraus hervorgehende Widerspruch wird in den totalitären Vergesellschaftungszusammenhängen (sofern Deutschland betroffen ist:) des Nationalsozialismus (aber auch in Faschismus und Stalinismus) durch Gleichschaltung von Selbstentfaltung und kollektiver Identitätsfixierung gewaltsam beseitigt. Bewegungsangehörige stehen verworfenen Nichtangehörigen gegenüber, deren Existenz mit maximaler Brutalität und menschenverachtender Gleichgültigkeit möglichst umfassend ausgelöscht werden soll. Während die Akteure in der *Organisierten Moderne* der Nachkriegsära dann organisationell teils vorgeplanten Selbstentfaltungspfaden folgen, orientiert sich die Subjektivierungslogik zum Ende des Jahrhunderts hin immer stärker am Selbstentfaltungspol. Die Projekt-Selbste werden aus den kollektiv organisierten Karrieremustern

›freigesetzt‹, die Projektbiographien weiter ›individualisiert.‹ Unabhängig davon prägt jedoch der Subjektivierungswiderspruch zwischen Identitätsfixierung und Selbstentfaltung das gesamte 20. Jahrhundert, und es ist eben dieser Widerspruch, der dazu führt, dass individuelle Informationskontrolle zur dominanten Privatheitsform dieses Jahrhunderts aufsteigt, ermöglicht doch eben diese Technik es den Akteuren, die gegenläufigen normativen Anforderungen der notwendigerweise durchlaufenen *Sozialen Welten* miteinander zu vermitteln, Selbstentfaltung trotz der organisationellen Identitätsfixierungen zu praktizieren.

Damit sind drei historisch evolvierte Formen identifiziert, die informationelle Teilhabebeschränkung annimmt, mithin drei Formen, in denen informationelle Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen *als Privatheit* konfiguriert wird, und zwar aus gesellschaftshistorisch je spezifischen Gründen heraus: *Reputation Management*, Rückzug und individuelle Informationskontrolle. Alle drei Formen finden sich noch heute im ›Werkzeugkasten‹ der informationellen Privatheitstechniken; und alle drei sind mit normativen Garantien verbunden: ein Recht auf unversehrten Ruf, ein *right to be let alone* und ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind selbstverständliche Bestandteile der modernen Rechtsordnung. Sofern die jeweiligen Privatheitsformen als praktische ›Antworten‹ auf historisch je spezifische Subjektivierungswidersprüche zu Dominanz gelangt und normativ abgesichert worden sind, stellt sich jedoch zum einen die Frage, ob sich mit Blick auf den digital-vernetzten Vergesellschaftungsmodus der Gegenwart nicht wiederum anders gelagerte Widersprüche einstellen; und welche grundsätzliche Form informationelle Teilhabebeschränkung-zur-Gewährleistung-von-Erfahrungsspielräumen zum anderen hinsichtlich dieser Widersprüche annehmen müsste, um sie vermittelbar zu machen. Wie im dritten, gegenwartsdiagnostischen Teil der Arbeit dargelegt, lässt sich diesbezüglich ein Widerspruch zwischen der Optionalität des Digitalen, der Steigerung selbst-generierter und -gewählter Handlungsmöglichkeiten einerseits, und der Herabsetzung dieser Potentiale durch Verhaltensvorhersage und -modifikation andererseits konstatieren, was ich als Prediktivität des Digitalen bezeichne. Wie zu sehen war, bildet sich die erste Komponente in direkter Reaktion auf die ›Freisetzung‹ der Individuen in der *Reflexiven Moderne* heraus, d.h. auf die Destabilisierung und ›Entkollektivierung‹ der Projektbiographien und Karrierewege, während der zweite Bestandteil, das Vorhersage- und Manipulationspotential von Daten, um das Jahr 2000 herum systematisch fruchtbar und ökonomisch verwertbar gemacht wird.

Es ist dieser Widerspruch, der die zeitgenössische Vergesellschaftungskonstellation in privatheitstheoretischer Hinsicht maßgeblich prägt. Das bedeutet zunächst, dass die informationellen Privatheitsformen des *Reputation Management*, des Rückzugs und der individuellen

Informationskontrolle nicht mehr hinreichen, um den zeitgenössischen Subjektivierungswiderspruch der digitalen Vergesellschaftungslogik zu vermitteln. Die in *Online Social Networks* wie *Facebook* verfolgte »Strategie der Sichtbarmachung« folgt zwar einer repräsentativen Logik (Bekkel 2012), jedoch weisen die sozialen Darstellungsformen keine breite gesellschaftliche Verankerung mehr auf. Sie können also insgesamt kaum als sozial standardisierte Maskerade gelten, hinter der die Akteure dann in Ruhe ihre individuellen Idiosynkrasien pflegen würden. Vielmehr folgt das *Reputation Management* dem »Darstellungswunsch« der Akteure (ebd.; kursiv i.O.) – und gibt genau deshalb über deren Wünschen und Wollen Auskunft, liefert also eben jenes Datenmaterial, das dann datenökonomische oder staatliche Organisationen zur Verhaltensmodifikation nutzen können.

Dass auch die informationelle Privatheitsform des Rückzugs kaum noch einen gangbaren Weg ebnet, schuldet sich dem Umstand, dass die Akteure unter digital-vernetzten Vergesellschaftungsbedingungen immer stärker auf Sichtbarkeit angewiesen sind, und wer digital sichtbar werden will, kann dies schlechterdings nicht durch Vermeidung von Datenproduktion erreichen. Rückzug vom Sozialen läuft unter digital-vernetzten Bedingungen mit anderen Worten auf Nichtnutzung und digitale oder datenmäßige Abstinenz heraus – und die können sich nur noch die wenigsten leisten. Das heißt natürlich nicht, dass »jede:r immer alle Daten raushaut« – was immer »alle Daten« hier überhaupt heißen könnte –, bedeutet aber, dass tatsächlich wirksame digitale Enthaltensamkeit aktuell nur um den Preis des Verlustes sozialer Teilhabechancen zu haben ist.

Während also die historisch zuerst evolvierten Formen informationeller Privatheit keine angemessenen Mittel zur Vermittlung der zeitgenössischen Widerspruchskonstellation mehr bieten, ranken sich die aktuellen Debatten vielfach noch um die Form der individuellen Informationskontrolle, entweder als nach wie vor propagierter und zu restaurierender normativer Ankerpunkt oder als obsoletes und bestenfalls zu überwindendes Konzept aus der »Mottenkiste« des Datenschutzes. Unabhängig davon, wie die Leser:innen zu diesen Auseinandersetzungen stehen mögen, wurde weiter oben bereits detailliert dargelegt, aus welchen Gründen sich auch die aus dem 20. Jahrhundert übernommene Form der informationellen Privatheit unter den soziotechnischen Bedingungen der digitalen Vernetzung als nicht mehr angemessen erweist, um die Subjektivierungswidersprüche des 21. Jahrhunderts zu vermitteln: Einerseits läuft der im Resultat die sozial differenzierten Kontexte übergreifende Sendeimperativ einer publikumssensiblen Zuschneidung digitaler Datenbotschaften entgegen – Subjektivierungspraktiken sind unter zeitgenössischen Bedingungen auf weitreichende datenbasierte Sichtbarkeit angewiesen. Gleichzeitig ebnen nicht nur die Praktiken der Nutzer:innen die differenzierten Datenkontexte pluraler *Sozialer Welten* tendenziell ein,

vielmehr wirken die Praktiken der Datenökonomie in genau die gleiche Richtung: Die letztlich auf der kollektiven Ebene und gewissermaßen statistisch ansetzende Verhaltensmodifikation von Gruppierungen benötigt im Zweifelsfall das bestimmte Datum bestimmter Nutzer:innen gar nicht mehr, um Informationen zu generieren, die es ermöglichen, den Erfahrungsspielraum dieser Nutzenden gezielt zu formen – per Inferenz generierte Daten mögen hierzu völlig ausreichen. Das bedeutet, selbst wenn Einzelpersonen vor diesem Hintergrund genau kontrollieren, welche Informationen sie selbst welchen Instanzen zukommen lassen, erlangen sie damit mitunter doch keine Kontrolle mehr darüber, welche dieser Instanzen an Wissen über sie teilhaben, und auf dieser Basis ihre Erfahrungsspielräume auf Erfahrungsräume reduzieren. Will man der neuartigen Problemkonstellation beikommen, so wurde argumentiert, muss den historisch evolvierten Privatheitsformen und -rechten ein *Recht auf Unberechenbarkeit* hinzugefügt werden.

Um die somit noch einmal auf die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasste Strukturtransformation, die in der vorliegenden Arbeit mit den Mitteln der Sozial- und Gesellschaftstheorie, der historischen Soziologie und der zeitgenössischen soziologischen Digitalisierungsforschung genealogisch rekonstruiert wurde, ein letztes Mal synoptisch darzustellen, auf der folgenden Seite die tabellarische Zusammenschau der genealogischen Etappen.

Welche Lernpotentiale ergeben sich nun aber aus der soziologischen Rekonstruktion der gesellschaftsstrukturellen Transformationstreiber informationeller Privatheit? Welche Lehren kann die vorgelegte Arbeit dem soziologischen Digitalisierungsdiskurs und darüber hinaus auch den eher gestalterisch orientierten Disziplinen anbieten bzw.: kann sie in letzterer Hinsicht überhaupt Angebote machen? Es dürfte auf der Hand liegen, dass die vorliegende Arbeit kaum mit fertigen Lösungen für die diagnostizierten Vergesellschaftungsprobleme aufwarten kann, jedoch besteht darin auch gar nicht ihre Aufgabe. Sofern die privatheitstheoretische Analyse, ob sie will oder nicht, immer auch mit normativ geprägten Problemstellungen konfrontiert ist – das hat ja nicht zuletzt die weiter oben entfaltete genealogische Rekonstruktion deutlich vor Augen geführt – besteht natürlich zwar die Möglichkeit, sich diesbezüglich in Enthaltensamkeit zu üben. Die solchermaßen verfahrenen i.w.S. sozialwissenschaftlichen Arbeiten wirken aber doch mitunter ein wenig blasiert, wenn sie Textseite um Textseite füllen, nur um ihren Leser:innen schlussendlich klar zu machen, dass die soziologische Aufklärung zwar lakonische Abgesänge oder elegante Bestätigungen des Bestehenden hervorzubringen vermag, der Versuch eines Beitrags zur Bearbeitung zeitgenössischer *public problems* indessen gar nicht erst ernsthaft versucht wird.

Demgegenüber versteht sich die in der vorliegenden Arbeit vertretene Form der Öffentlichen Soziologie als Lieferantin von analytischen

<i>Privatheitstyp</i>	<i>Historische Phase</i>	<i>Privatheitstechnik</i>	<i>Informationeller Imperativ</i>	<i>Struktureller Subjektivierungsstabilen</i>	<i>Auf dem Spiel steht:</i>	<i>Zentraler Widerspruch</i>	<i>Normativer Konflikt als Umschlagpunkt</i>	<i>Neuartige Medien-Öffentlichkeit</i>
<i>Repräsentative Privatheit</i>	Absolutismus / Ancien Régime 18. Jh.	Reputation Management (Soziale Maskerade)	Sende gemäß der göttlichen/natürlichen sozialen Ordnung!	Ständisches Selbst	Reputation	Soziale Ordnung in Bewegung vs. ständisch fixiertes Selbst	Kestners Klage über Goethes <i>Werther</i> (1774)	Literarische Öffentlichkeit
<i>Bürgerliche Privatheit</i>	Bürgerliche Moderne 19. Jh.	Rückzug	Sende (zeitweise) gar nicht!	Einheitlich-einzigartiges Selbst	Individualität	Sozial differenzierte Ordnung vs. unteilbares Selbst	Warren & Brandeis <i>The Right to Privacy</i> (1890)	Massenmediale Presse-Öffentlichkeit
<i>Hochmoderne Privatheit</i>	Organisierte / Reflexive Moderne 20. Jh.	Kontrolle	Kontrolliere die Sendung!	Projekt-Selbst	Karriere	Identitätsfixierung vs. sozial mobiles Selbst	Bundesverfassungsgericht <i>Volksschlichtungs-urteil</i> (1983)	Öffentlichkeit der elektronisch-vernetzten Informationsmedien
<i>Vernetzte Privatheit</i>	Digitale Vergesellschaftung 21. Jh.	Verschleierung / Delegation	Vernehle die Sendung!	Blurry Self (Verschwommenes Selbst)	Unberechenbarkeit	Voraussetzende Ordnung (Predikktivität) vs. Zukunftssoffenes Selbst (Optionalität)	<i>Wenn vernetzte Privatheit im Zenit steht, genaues Ereignis bleibt abzuwarten</i>	<i>Post-Digital, genaue Form bleibt abzuwarten</i>

Tab. 4: Übersicht über die Genealogie informationeller Privatheiten ab dem 18. Jh.

Reflexionsfolien (auch für die auf Gestaltung angelegten Wissenschaften und Praxisfelder). Mit Blick auf das Thema der vorliegenden Arbeit wurde in dieser Hinsicht zum einen das gesellschaftsstrukturelle Transformationsschema herausgearbeitet, aus dem informationelle Privatheitsformen genealogisch hervorgehen, womit der Fokus auf die wesentlichen Strukturkomponenten gerichtet wird, die es bei der Bewertung der aktuellen Wandlungsprozesse jedenfalls aus gesellschaftstheoretischer Perspektive zu berücksichtigen gilt. Wie zu sehen war, stehen unter den aktuellen soziodigitalen Bedingungen die institutionellen Vorhersage- und Verhaltensmodifikationspotentiale der über Rechenpower verfügenden Organisationen gegen die Offenheit subjektiver Entwicklungspfade einzelner Personen: Optionalität versus Prediktivität bedeutet aus Sicht der sich per Subjektivierung vergesellschaftenden Akteure, dass ihnen kontingente Zukünfte trotz datenbasierter Sichtbarkeit nur dann offenstehen werden, wenn sie gegenüber ökonomischen und staatlichen Rechenzentren über Unschärfegarantien verfügen. Ohne sich hier rechtliche oder regulatorische Expertise anmaßen zu wollen, hat die vorliegende Arbeit dann die Möglichkeit der Entwicklung eines Rechtes auf Unberechenbarkeit ins Spiel gebracht und zwei soziologische Hinweise geliefert, wie sich ein solches Recht und ein korrespondierendes Unschärfegabot zumindest auf abstrakter Ebene artikulieren könnte:

Zum einen, indem ausgeführt wurde, dass entgegen einer Tendenz hin zur Erzeugung immer vollständigerer Persönlichkeitsbilder Akteure am *Back-End* Unschärfegarantien benötigen, um die Optionalität des Digitalen für ihre Zwecke nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angesprochene ›Vollständigkeit‹ der Persönlichkeitsbilder keineswegs auf Seiten einer einzelnen Organisation vorliegen muss, sondern eher insgesamt auf die Instanzen der Prediktivität zuzurechnen ist. Wenn tendenziell jede Persönlichkeitsfacette von Akteuren solchen Instanzen bekannt ist und auf dieser Basis Verhaltensmodifikation betrieben wird, dann resultiert dies auch dann in ›vollständiger‹ Verhaltensmanipulation, wenn für jede einzelne Verhaltensmodifikation eine formal unterscheidbare Organisation verantwortlich zeichnet – dennoch wird das ›ganze Verhalten‹ von den Manipulationen einer globalen Datenassemblage in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund muss informationelle Teilhabebeschränkung darauf abzielen, jenseits der individuellen Kontrolle von Information Profilbildung zu begrenzen. Nur auf diese Weise können die Bedingungen für die Konstitution eines Selbst geschaffen werden, das am *Back-End* zwar horizontale Sichtbarkeit generieren, dabei aber dennoch darauf zählen kann, dass die informationelle Teilhabe prediktiver Machtapparate beschränkt bleibt.

Die Vermittlung des Widerspruchs zwischen Optionalität und Prediktivität kann zum anderen konzeptionell nicht nur an der privatheitstheoretischen Komponente der Teilhabebeschränkung ansetzen, sondern

gleichermaßen auch an den Erfahrungsspielräumen der Akteure gegenüber ihrer datafizierten Vor-Formung. Damit wäre mit Blick auf die Erfahrungsspielräume einzelner Akteure sichergestellt, dass der Kontingenzausschaltung durch Instanzen der Prediktivität ganz unabhängig davon ein Riegel vorgeschoben wird, welche Profilbildungsmöglichkeiten diesen Instanzen zur Verfügung stehen. An diesem Punkt stellt sich normativ die Frage, auf welche Weise sich die Nutzung von Datenanalytik jenseits der individuellen Informationskontrolle formalisieren und so kollektiv regeln ließe: Wer soll welche Zukünfte bei welcher Gelegenheit wie und zu welchen Zwecken vorformen dürfen? Eben diese normative Frage ließe sich aus der hier vorgelegten soziologischen Analyse ableiten.

In beiden Hinsichten, d.h. in puncto Begrenzung von Profilbildung ebenso wie in Bezug auf datenmäßige *use regulation* liefert die vorliegende Arbeit einen soziologisch fundierten Einsatzpunkt für die weitere analytische, normative und gestalterische Arbeit. Ihren gemeinsamen Nenner bildet die Frage nach der Etablierung, Ausgestaltung, Umsetzung und Durchsetzung eines *Right to Unpredictability*. Soziologisch stellt sich die Anschlussfrage, wie sich Praktiken des Unberechenbar-bleibens und der Unschärfeproduktion zukünftig empirisch weiterentwickeln und welche sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen sich daraus ergeben werden. So wäre bspw. zu klären, inwieweit die aktuell beobachtbare, tiefgreifende Verunsicherung der digitalen Sozialräume (*Fake News*, *Hate Speech*-Diskurse, Filterblasenphänomene usw.) auf die Abwesenheit Unschärfe-garantierender, Vertrauen-generierender Mechanismen und das daraus folgende, auf Abwege geratende Wuchern von Unschärfepraktiken zurückzuführen sein könnte.

Daneben setzt die hier vorgelegte Analyse aber auch zahlreiche interdisziplinäre Fragen auf die Tagesordnung: Wie sind die soziologisch herausgearbeiteten Potentiale eines Rechts auf Unberechenbarkeit und korrespondierender Unschärfegarantien juristisch zu übersetzen und zu formalisieren? Welche gesetzgeberischen Konsequenzen ergeben sich? Welche institutionellen Innovationen sind notwendig, sowohl auf aufsichtsbehördlicher wie auch auf sozialpartnerschaftlicher Ebene? Welche Geschäftsmodelle wären erforderlich, um eine weniger ›kannibalistische‹ Datenökonomie zu installieren? Welche Kompetenzprofile wären auf Seiten jener Akteure erforderlich, die mittlerweile alltäglich und routiniert im Zusammenspiel mit der unüberschaubaren Vielfalt nicht-menschlicher Komponenten soziodigitale Vergesellschaftung ins Werk setzen, und wie könnten die technischen Infrastrukturen ihrerseits gestaltet werden, um Unberechenbarkeit und offene Zukünfte trotz daten-basierter Sichtbarkeit zu gewährleisten?

Wie wird empirisch, und wie lässt sich normativ auf welcher Ebene soziotechnisch Unberechenbarkeit und Unschärfe garantieren, welche Beiträge können dazu von welchen Instanzen geleistet werden? Und

an welchen Punkten ist beides gerade nicht wünschenswert? Dass die Aufgabe der vorliegenden Arbeit nicht darin besteht, auf alle Problemstellungen des tentativen Fragenkatalogs Antworten zu liefern, ist klar. Vielmehr dürfte für die angemessene Behandlung jeder einzelnen dieser Fragen ein hohes Maß an jeweils fachspezifischer – soziologischer, rechts- und verwaltungswissenschaftlicher, regulatorischer, wirtschaftswissenschaftlicher, psychologischer, ethischer, pädagogischer und informatischer – Expertise von Nöten sein, um ›die digitale Gesellschaft‹ für das 21. Jahrhundert als *demokratischen* Vergesellschaftungsmodus neu zu erfinden. Das Ziel der vorliegenden Arbeit bestand in diesem Kontext darin, den für diesen Neuerfindungsprozess maßgeblichen Instanzen einige soziologisch angemessene Problembestimmungen an die Hand zu geben. Auf diese Weise sollten einerseits für die Soziologie vom Privatheitstheoretischen Gesichtspunkt aus zentrale Parameter digitaler Vergesellschaftung aufgeschlüsselt werden, um das so generierte soziologische Wissen dann andererseits zielführenden interdisziplinären Problematisierungs- und vielleicht auch Lösungsbemühungen zur Verfügung zu stellen.

Der Autor der vorliegenden Arbeit hofft, einen Beitrag zu beiden Unterfangen geleistet zu haben. Das Urteil darüber, ob sich diese Hoffnung erfüllt hat, bleibt nun den Leser:innen überlassen.